



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002

Heilbad Heiligenstadt, den 13.08.2002

Nr. 19

Inhalt

Seite

<b>A</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02.08.2002 (Breikuchenfest Dingelstädt)	... 177
	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Heidkopf" in der Gemarkung Rustenfelde	... 177
	Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Heidkopf“	... 178
<b>B</b>	<b>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	

keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld/Landratsamt und Zweckverbände im Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02.08.2002**

Aufgrund des § 14 Abs. des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) und aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GVBl. S. 386) wird verordnet:

### § 1

Aus Anlass der Durchführung des Stadtfestes („Breikuchenfest“) am 17. und 18.08.2002 in 37351 Dingelstädt, dürfen in der Stadt **37351 Dingelstädt, folgende Verkaufsstellen am Sonntag, den 18.08.2002 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr** offen gehalten werden:

**Alle Verkaufsstellen in der Geschwister – Scholl – Straße, Mühlhäuser Straße 1, Anger 1, Riethstieg 1, Heiligenstädter Straße 3 und 5, Bahnhofstraße 9, Große Mühle.**

### § 2

Verkaufsstellen, die von der Ausnahmeregelung des § 1 Gebrauch machen, müssen am Sonnabend, den 17.08.2002 ab 14.00 Uhr geschlossen gehalten werden.

### § 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 19 vom 13.08.2002 in Kraft und am 19.08.2002 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 02.08.2002

Der Landrat

## **Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Heidkopf" in der Gemarkung Rustenfelde**

mit der Unterzeichnung des Landrates des Landkreises Eichsfeld und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 19 am 13.08.2002 tritt die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Heidkopf" in der Gemarkung Rustenfelde in Kraft.

Das Amtsblatt kann im Internet unter der Adresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt) eingesehen werden.

Der Verordnungstext mit Topographischer Karte im Maßstab 1:10.000 sowie die Flurkarte im Maßstab 1:2000 können beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt/Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde  
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 2.31**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 02.08.2002

Der Landrat

## **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Heidkopf“**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. Nr. 10 S. 298, zuletzt geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001, GVBl. Nr. 8 S. 265), §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) und §§ 88 Abs. 1, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. März 2002, GVBl. Nr. 3 S. 161) verordnet der Landrat des Landkreises Eichsfeld als untere Naturschutzbehörde:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das in der Gemarkung Rustenfelde an der ehemaligen innerdeutschen Grenze gelegene Heidegebiet wird in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung „Heidkopf“ als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 11,42 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:  
Gemarkung Rustenfelde, Flur 4, Flurstücke 1/3, 81/2, 81/4, 81/12, 81/14, 81/16, 81/17, 81/18.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Schutzgebietskarte, die aus dem Kartenblatt 01 im Maßstab 1:2000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld bei der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der die festgelegte Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder entsprechend § 24 ThürNatG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Kennzeichnung von Schutzgebieten und –gegenständen (ThürKennzeichnungsVO) vom 7. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Nr. 2 S. 35, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997, GVBl. Nr. 24 S. 546) gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

- (1) Schutzzinhalt des Gebietes  
Durch seine standörtliche Vielfältigkeit mit Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheide (Besenheide), offenen Sandsteinfelsen sowie Waldgesellschaften, ist das abgegrenzte Gebiet besonders schutzwürdig.  
Auf Grund der ehemaligen innerdeutschen Grenze konnte sich das Gebiet relativ ungestört entwickeln, wodurch es auch wegen seiner Längenausdehnung eine hohe Biotop- und Vernetzungsfunktion besitzt.
- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
  1. einen Trittsteinbiotop mit hoher Lebensraumvielfalt und sehr guter Verbindungsfunktion für den Arten- und Biotopschutz zu sichern und zu entwickeln,
  2. die vorhandenen Besenheidebestände zu sichern und deren Ausdehnung zu fördern,
  3. standortgerechten Waldbeständen eine naturnahe Entwicklung zu ermöglichen,
  4. Lebensstätten gefährdeter wild vorkommender Arten zu schützen und zu entwickeln (z.B. Zauneidechse, Wildkatze).

### **§ 3**

#### **Verbote**

Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG, § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553), in der jeweils geltenden Fassung zu errichten,
2. Boden- und Gesteinsbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen,

3. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu errichten oder zu verlegen
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
7. Freigärhaufen, Mistlagerstätten und Silagen anzulegen,
8. Abfälle abzulagern, zu lagern, zu behandeln oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
9. eine andere als die nach § 4 Satz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
10. die freizeithliche Nutzung des Gebietes:
  - als Lager-, Zelt-, Camping- oder Grillplatz
  - Feuerstellen anzulegen
  - für sportliche Belange, wie Moto - Cross, Geländefahrten, Reiten, sowie für sportliche Veranstaltungen jeglicher Art
11. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten ausgenommen durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte,
12. das Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
13. Hunde frei laufen zulassen, ausgenommen Jagdhunde im Einsatz nach § 4 Satz 1 Nr. 2
14. die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Jagdhütte, Jagdkanzel, Fütterungen und Kurrungen)

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützte Landschaftsbestandteiles, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen sind,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Nr. 14
3. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Wege, notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind mit bodenständigen Material durchzuführen,
4. die ordnungsgemäße, dem Schutzzweck entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
5. Arbeiten, die zum Betrieb und zur Unterhaltung des erdverlegten Steuerkabels des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erforderlich sind.

Weitere Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können.

#### **§ 5**

##### **Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **§ 6**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nr. 1 bis 14 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 oder 2 können mit Geldbuße in Höhe von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

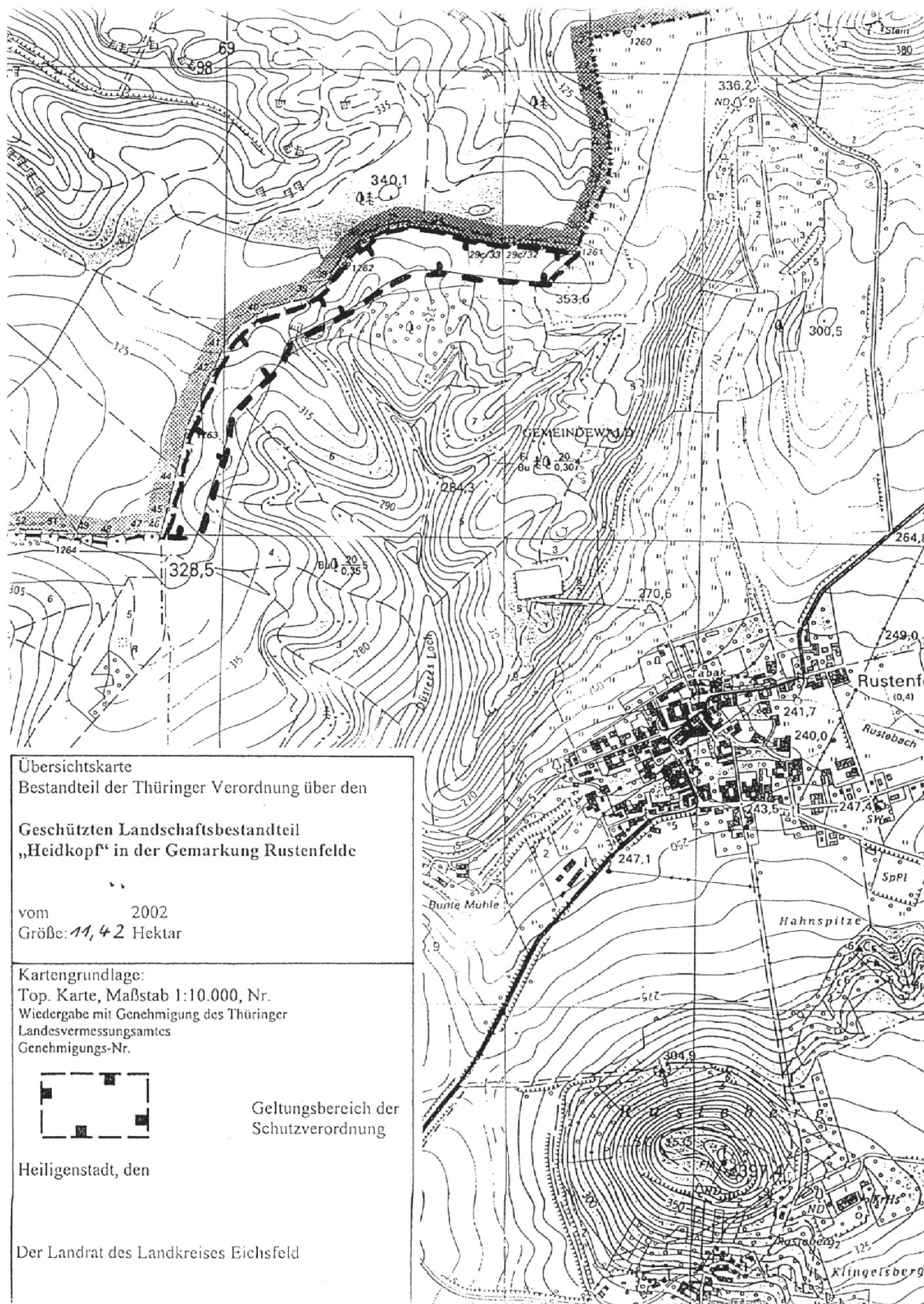
#### **§ 7**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 02.08.2002

Der Landrat



Übersichtskarte  
Bestandteil der Thüringer Verordnung über den

**Geschützten Landschaftsbestandteil  
„Heidkopf“ in der Gemarkung Rustenfeld**

vom 2002  
Größe: 11,42 Hektar

Kartengrundlage:  
Top. Karte, Maßstab 1:10.000, Nr.  
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
Landesvermessungsamtes  
Genehmigungs-Nr.



Geltungsbereich der  
Schutzverordnung

Heiligenstadt, den

Der Landrat des Landkreises Eichsfeld